

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 20 (1947)

**Heft:** 9

**Autor:** [s.n.]

**Buchbesprechung:** Lesenswerte Bücher und Schriften

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Lesenswerte Bücher und Schriften

### Die Verordnung 1945 über das militärische Kontrollwesen.

Von Hptm. Boßhardt. Verlag: Redaktion „Der Sektionschef“ St. Gallen.

Als Nr. 2 der Schriftenreihe des Verbandes Schweizerischer Sektionschefs ist bei der Buchdruckerei Löpfe-Benz in Rorschach eine 44 Seiten fassende Broschüre „Die Verordnung vom 10. April 1945 über das militärische Kontrollwesen und deren Vollziehungsvorschriften“ in deutscher, französischer und italienischer Ausgabe erschienen. Hptm. A. Boßhard, Sekretär bei der Direktion der eidg. Militärverwaltung und Verfasser der Kontrollverordnung, hat hier einen praktischen Kommentar geschaffen, der vor allem in Grenzfragen des Kontroll- und Meldewesens eine einheitliche Auffassung dokumentieren will und dadurch in der Anwendung Sicherheit und Einfachheit erreicht. Aber auch alle andern Fragen des Kontrollwesens der Militärbeamten und Kommandostellen finden Begründung und Erläuterung. Sektionschefs, Kreiskommandanten, Militärkanzleien, Gemeinde- und Zivilstandskanzleien und Einheitskommandanten erhalten in dieser Broschüre eine wertvolle Ergänzung zur Kontrollverordnung und den Vollziehungsvorschriften. Dem Verbands Schweizerischer Sektionschefs gebührt für die Herausgabe dieser Schriftenreihe der Dank aller interessierten Kreise.

Oberstlt. S. Fischer.

## Zeitschriften-Schau

**Das Fox-Gerät.** Die Nummer 20 des „Schweizer Soldat“ vom 30. Juni 1947 enthält einen einläßlichen Bericht über die Demonstration der modernen Kriegstechnik, welche den eidgenössischen Räten im Juni vorgeführt wurde und über die auch die Tagespresse seinerzeit einläßlichen Bericht erstattete. Den Fourier selbst dürften dabei besonders die Ausführungen über ein drahtloses Kleinsprechgerät interessieren, da es dem Einheits-Kdt. gestattet, ev. sogar mit seinem Fourier, der im Gefecht den Fassungstrain oder allenfalls die Küche nachführt, jederzeit telephonisch in Verbindung zu treten und ihm die notwendigen Anweisungen zu erteilen. Der „Schweizer Soldat“ berichtet hierüber:

Neben einer der größten unserer fahrbaren Funkstationen konnte auch der kleine Radiosender und -empfänger unserer Armee in Aktion besichtigt werden. Das Handie-Talkie oder kurz Fox-Gerät genannte Kleinsprechgerät wiegt nur zweieinhalb Kilogramm und kann heute in der Schweiz hergestellt werden. Sofern die Kredite bewilligt werden — 12 Millionen Franken für 10 000 Stück — wird ein sehnlichster Wunsch unserer Infanterie in Erfüllung gehen und jede Inf. Kp. zehn dieser handlichen Sprechgeräte erhalten. Dadurch wird es dem Kp. Kdt. möglich, bis auf eine Distanz von 2 km mit seinen Zugführern, einer Aufklärungspatrouille oder mit dem den Troß nachführenden Fw. oder Fourier sprechen zu können.